

BVGer E-3998/2015 vom 7. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3998_2015

FR: TAF E-3998/2015 du 7 juillet 2015

IT: TAF E-3998/2015 del 7 luglio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs. 1 Bst. a aAsylG auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. Urteil BVGer D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 4 ff. [zur Publikation vorgesehen]).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Dem Antrag, die Beschwerde mit den Beschwerden von Herrn B._____ und Herrn C._____ zu vereinigen, ist insofern zu entsprechen, als die Beschwerden gleichzeitig und in gleicher Gerichtsbesetzung behandelt werden.

E. 3.1

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 3.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der

Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 3.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Hinsicht den Massstab der Schutzbedürftigkeit nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, welche Aussagen und Ausführungen unglaubhaft und welche nicht von Asylrelevanz sind. Sodann wird vertieft auf die Zumutbarkeit des Aufenthalts in Äthiopien eingegangen. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung kaum auseinander und erneuert die Schilderungen zur allgemeinen Lage im Flüchtlingslager Hintsats und zur allgemeinen Lage der Flüchtlinge in Äthiopien, wobei sie nicht aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin würdigt mit keinem Wort die ihr vorgeworfenen Ungereimtheiten in Bezug auf ihre vorgetragenen Asylgründe in Eritrea. Sodann bestreitet sie auch nicht, beim UNHCR als Flüchtling registriert zu sein. Die Vorinstanz hat somit richtig erkannt, dass sich die Beschwerdeführerin jederzeit wieder beim UNHCR melden und dort auch medizinische Versorgung geniessen kann. Die Vorinstanz kommt ebenso folgerichtig zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin 30 Jahre alt war, als sie ihr Asylgesuch stellte, und sie zu diesem Zeitpunkt ihre Eltern schon längere Zeit nicht mehr gesehen hatte. In der Gesamtbetrachtung besteht zwar eine gewisse Bindung zur Schweiz, diese überwiegt jedoch insgesamt nicht. Sodann lebt die Beschwerdeführerin in Äthiopien nicht alleine, sondern zusammen mit zwei volljährigen Brüdern. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die ausführlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Berichte vermögen an der Schlussfolgerung der Vorinstanz nichts zu ändern. Im Gegenteil, sie stützen unter anderem die Schlussfolgerung, dass eritreische Flüchtlinge in Äthiopien Sicherheit vor Verfolgung geniessen (Nach Aussagen von D. _____, verfolgt Äthiopien "eine Migrationspolitik der offenen Türen und niemand werde zurückgeschickt"; Beschwerdebeilage S. 6).

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der weitere Verbleib der Beschwerdeführerin in Äthiopien zumutbar und zulässig ist, weshalb sie auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen ist. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.